



Hochschuldidaktische Basisqualifizierung

Rechtliche Grundlagen

Dr. Veronika Allerberger
Zentraler Rechtsdienst

Studienrecht

- Universitätsgesetz 2002
- Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ (im folgenden „Satzungsteil“)
- Curricula

Organe

- **Für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ**
UG, Satzungsteil
- **Studiendekaninnen/Studiendekane**
Organisationsplan, werden für einzelne Aufgaben bevollmächtigt
- **Studienbeauftragte**
Organisationsplan, werden für einzelne Aufgaben bevollmächtigt
- **Rektorat**
UG
- **Vizekanzler/in für Lehre und Studierende**
Geschäftsordnung des Rektorats

Prüfungen

- Prüfungsmethoden § 7 Abs. 1 Satzungsteil
schriftlich/mündlich
- Prüfungsarten § 7 Abs. 2 Satzungsteil
Einzelprüfung, kommissionelle Prüfung, Modulprüfung,
Lehrveranstaltungsprüfung, etc.

Prüfungsmethoden und –arten sind im Satzungsteil beschrieben und im Curriculum festzulegen.

Im Curriculum kann auch bestimmt werden, dass die/der LehrveranstaltungsleiterIn die Prüfungsmethode vor Beginn der Lehrveranstaltung festlegt (§ 7 Abs. 3 Satzungsteil).

Curriculum

- Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden (§ 51 Abs. 2 Z 24 UG)
- Studien sind in Module zu gliedern. Diese haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen (§ 11 Satzungsteil)

ECTS-Anrechnungspunkte

European Credit Transfer System-

ECTS (§ 51 Abs. 1 Z 26 UG)

- Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- Damit ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen.
- Das Arbeitspensum eines Jahres hat 1500 Echtstunden zu betragen und diesem Arbeitspensum werden 60 Anrechnungspunkte zugeteilt.

- Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte hat nach der workload (Arbeitsbelastung) der Studierenden zu erfolgen.
- § 10 Satzung: Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung etc.)

Lehrveranstaltungen

- Die Arten der Lehrveranstaltung sind in § 5 Abs. 3 Satzungsteil definiert (Seminar, Vorlesung, Praktikum etc.)
- § 7 Abs. 2 Z 6 Satzungsteil legt fest, in welcher Form die Beurteilung erfolgt
(Lehrveranstaltungsprüfung als einziger Prüfungsakt oder Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).

Lehrveranstaltungsprüfungen

- Die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

§ 7 Abs. 2 Z 6 Satzungsteil

Prüferinnen und Prüfer

- Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten (§ 12 Satzungsteil)
- Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter heranzuziehen (§§ 13 ff Satzungsteil)

LehrveranstaltungsleiterInnen

- Information über Ziele, Inhalte, Methoden der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung (§ 59 Abs. 6 UG)
- Hier sind auch die jeweiligen Regelungen zur Anwesenheit bekannt zu geben.
- **Neu:** Sonderbestimmung für StudierendenvertreterInnen § 31 Abs. 6 HSG 2014: Anwesenheitspflicht kann von StudierendenvertreterInnen zusätzlich zu den bestehenden Regelungen um höchstens 30vH unterschritten werden.

Prüfungstermine

(Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung)

- Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG)
- Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden (§ 16 Abs. 3 Satzungsteil)
- Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung sind bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer diese Frist um ein weiteres Semester verlängern (§ 12 Abs. 2 Satzungsteil)

Anmeldung zur Lehrveranstaltung

- Erfolgt grundsätzlich im Rahmen von LFU-Online, wobei unterschiedlich gehandhabt:
- SOWI Kursanmeldung
- Präferenzanmeldung
- Von den einzelnen Instituten festgelegt
- Obwohl die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen weitgehend automatisiert erfolgt, sind die Anmeldevoraussetzungen von LeiterIn zu prüfen (§ 18 Abs. 1 Satzungsteil)

Anmeldungs Voraussetzungen

- Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 18 Abs. 1 Satzungsteil)
- Im Curriculum festgesetzte Anmeldungs Voraussetzungen (positive Beurteilung von Prüfungen, Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen bei beschränkter Anzahl von TeilnehmerInnen)
- Achtung: Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, sind absolut nichtig (§ 74 Abs. 4 UG)!

Abmeldung von Prüfungen

- Die Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei LehrveranstaltungsleiterIn (§ 23 Abs. 1 Satzungsteil)

Wenn die Abmeldung noch vor Beginn der Prüfung erfolgt, gibt es keine Folgen für die Studierenden.

Rücktritt von der Prüfung

- Wenn Studierende/r nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, wird die Prüfung mit der Note „nicht genügend“ beurteilt (§ 23 Abs. 2 Satzungsteil).
- Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen (§ 23 Abs. 2 Satzungsteil).
- Grund für den Rücktritt ist binnen einer Woche schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet

„Schwindeln“

- § 23 Abs. 2 Satzungsteil legt fest, dass eine Prüfung mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, wenn bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden.

Rücktritt von Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter

- Achtung: bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter beginnt die Prüfung mit der ersten Lehrveranstaltung.
- Unentschuldigtes Fernbleiben ist als unbegründeter Rücktritt von der Prüfung zu werten; die Lehrveranstaltungsprüfung ist mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.
- Die genaueren Regelungen sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

Versäumnis der Prüfung § 23 Abs. 3 Satzungsteil

- Wenn Studierende/r einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten.
- Grund für das Versäumnis ist binnen einer Woche schriftlich bei Universitätsstudienleiterin anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfungsantrittssperre aufgehoben.

- Lehrveranstaltungsleiter/in kann eine Prüfung nicht abbrechen (einzig denkbarer Fall: es tritt ein unvorgesehenes Ereignis ein, das die geordnete Durchführung der Prüfung verunmöglicht, z.B. Feueralarm, akutes Gesundheitsproblem eines/r Studierenden)
- Achtung: grundloses Versäumnis der Prüfung kann nie die Beurteilung der Prüfung mit „nicht genügend“ zur Folge haben.

Durchführung von Prüfungen § 21

Satzungsteil

- Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.
- Dabei ist auf die Lernziele und die Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen. Beides ergibt sich aus den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen im Curriculum.

- Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- Prüfer/in hat für geordneten Ablauf zu sorgen
- Es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen

- Achtung: trifft auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht zu, da die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung über das Semester zu erbringen ist.

Abweichende Prüfungsmethode

§ 59 Abs. 1 Z 12 UG, § 22 Satzungsteil

- Studierende/r weist eine länger andauernde Behinderung nach
- Kann die Ablegung einer Prüfung in einer anderen als der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode beantragen
- Antrag ist spätestens bei der Anmeldung bei der/dem Universitätsstudienleiter/in einzubringen
- Behindertenbeauftragte ist beizuziehen

Beurteilung von Prüfungen

- Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen (§ 73 Abs. 1 UG).
- Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 73 Abs. 1 UG).
- Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 Abs. 1 UG).

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- Mündliche Prüfung: unmittelbar nach der Prüfung (§ 21 Abs. 7 Satzungsteil)
- Schriftliche Prüfung: spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online (§ 21 Abs. 8 Satzungsteil)
- Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter: spätestens vier Wochen nach der letzten zu erbringenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online

Eingabe in LFU Online

- Durch Lehrveranstaltungsleiter/in:
entsprechende Freischaltung existiert
- Über Institut

- Zu beachten: auch die ECTS-
Anrechnungspunkte der jeweiligen
Lehrveranstaltungsprüfung sind
einzugeben. Diese sind im Curriculum
festgelegt.

Zeugnisse

- Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen (§ 75 Abs. 4 UG).

Wiederholung von Prüfungen § 77 UG

- Positiv beurteilte Prüfungen: bis sechs Monate nach Ablegung, längstens bis Abschluss des Studiums oder des Studienabschnitts
- Negativ beurteilte Prüfungen können viermal wiederholt werden. Die dritte und vierte Wiederholung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs abgehalten wird, auf Antrag der/s Studierenden auch die zweite Wiederholung.

- Die Wiederholungsregelungen gelten auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- Aber: keine kommissionelle Abhaltung der vierten oder dritten (bzw. zweiten) Wiederholung
- Es ist immer die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

- **Studieneingangs- und Orientierungsphase neu (§ 66 Abs. 1, 1a und 1b UG) ab 1.1.2016**
- In den Curricula sind im Rahmen der STEOP Lehrveranstaltungsprüfungen festzulegen, die viermal wiederholt werden dürfen.
- Eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden.
- Nach jeder neuerlichen Zulassung steht den Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen der STEOP zur Verfügung.

Wiederholung von Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen

- Die Wiederholungsbestimmungen sind nicht auf wissenschaftliche Arbeiten anzuwenden
- Bei negativer Beurteilung können diese beliebig oft zur Beurteilung eingereicht werden.

Rechtsschutz bei Prüfungen § 79 UG

- Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig
- Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben.
- Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der Mangel glaubhaft zu machen.

„Schwerer Mangel“

- Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat)
- Verletzung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhalten ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit)
- „Panikattacke“

Einsicht in Beurteilungsunterlagen

- Wenn die Beurteilungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden (§ 79 Abs. 3 UG).
- Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (einschließlich der Prüfungsfragen) und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird (§ 79 Abs. 5 UG).
- Studierende sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items (§ 79 Abs. 5 UG).

Prüfungsaufsicht

- Dazu gibt es keine rechtlichen Regelungen. Empfehlenswert:
- Anwesenheit überprüfen (Unterschriftenliste, Aufrufen)
- Vergleich mit Anmeldungsliste
- Überprüfung der Identität (Studierendenausweis) bei Abgabe der Prüfungsarbeit.

Plagiat

§ 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG:

„31. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Text, Inhalt oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

32. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.“

Maßnahmen bei Plagiaten

§ 19 Abs. 2a UG

- In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden. Betrifft schriftliche Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen.
- Darüber hinaus: Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen).
Der Ausschluss vom Studium hat mit Bescheid des Rektorats zu erfolgen.

Plagiatsverdacht vor Beurteilung

- Eine automatische Beurteilung mit der Note „nicht genügend“ ist unzulässig.
- Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat das Ausmaß des Plagiats zu prüfen.
- Nur die eigenständig erbrachte Leistung ist in die Beurteilung einzubeziehen.
- In der Satzung festgelegte Maßnahmen bzw. Ausschluss vom Studium.

Plagiatsverdacht nach Beurteilung

- § 74 Abs. 2 UG Nichtigerklärung der Beurteilung: zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der Beurteilung gegeben sind.
- Behördenverfahren in dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden ist
- Entscheidung trifft: Universitätsstudienleiterin bzw. die bevollmächtigten Studiendekaninnen/Studiendekane und Studienbeauftragten
- **Neu ab 1.1.2014:** Gegen die Entscheidung der/des USL steht die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Beschwerde ist dem Senat vorzulegen, dieser kann dazu ein Gutachten erstellen.
- In der Satzung festgelegte Maßnahmen bzw. Ausschluss vom Studium.

Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades

- Rechtsgrundlage § 89 UG
- Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ist der akademische Grad zu widerrufen
- Zum Verfahren: wie Nichtigerklärung der Beurteilung